

MUSIKSCHULE Flensburg gGmbH | Marienkirchhof 2-3 | 24937 Flensburg

An den Vorsitzenden des
Bildungsausschusses
Martin Habersaat
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Flensburg, 29. April 2025

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf Musikschulfördergesetz MusFöG
Ihr Schreiben vom 26. März 2025 Drucksache 20/2915**

Sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,
sehr geehrter Herr Habersaat,

als allererstes möchten wir Ihnen für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen unseren Dank aussprechen. Ein Musikschulfördergesetz in die Landesgesetzgebung aufzunehmen, ist aus unserer Sicht ein sinnvoller und notwendiger Schritt von vielen, um die musikalische und kulturelle Bildung aufrecht zu erhalten und auszubauen.

Wir möchten auf die vorliegenden Stellungnahmen des Landesverbandes der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. (LVdMSH) vom 26. November 2024 und vom 11. April 2025 verweisen.

Uns fällt auf, dass der Gesetzentwurf seinen Fokus auf die Regularien legt, die Musikschulen erfüllen müssen, um den Titel „staatlich anerkannte Musikschule“ führen zu dürfen. Im schlimmsten Falle droht hierzu ein redundantes Prüfverfahren installiert zu werden, dessen Inhalte bereits mit der Aufnahme einer Musikschule in den VdM erfüllt werden! In der Begründung in der Drucksache 20/2915 steht zu §3 Absatz 2, dass sich die Voraussetzungen zur Anerkennung an den Richtlinien für die Mitgliedschaft des VdM orientieren. Die Mitgliedsmusikschulen des VdM haben bereits dieses qualifizierte Prüfverfahren durchlaufen! Aus unserer Sicht wäre es deutlich einfacher, die Mitgliedschaft im VdM als Führungsvoraussetzung für den Titel bzw. die Förderfähigkeit zu benennen, ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand wäre so gänzlich vermieden. Die für die Überprüfung der Voraussetzungen notwendige Zeit und Geld sind an anderer Stelle sinnvoller und nachhaltiger investiert!

Im Gesetzentwurf sind zwar die von Musikschulen zu erfüllenden Voraussetzungen festgehalten, hingegen für die Landesseite keine verbindliche Zusage über die Förderungssumme für Musikschulen oder weitere Verpflichtungen niedergeschrieben. Die Höhe der Förderung ist im gesamten Gesetzestext nicht verbindlich und planbar festgelegt. Eine Verstetigung der

Fördersumme auf das Mindestmaß des Vorjahres zzgl. eines Inflationsausgleichs oder zzgl. einer anderen geeigneten Dynamisierung ist zwingend angebracht. Besonders in Betracht der in Schleswig-Holstein stark unterschiedlichen Finanzierungsstrukturen der einzelnen Musikschulen ist es wünschenswert, zumindest eine Säule der Finanzierung verlässlich und planbar zu machen.

Ich möchte hierzu auf einen zentralen Punkt des LVdMSH verweisen: Die Finanzierung der Musikschulen sollte auf einem drei-Säulen-Modell basieren, mit Anteilen jeweils zu einem Drittel von erstens Kommune, Gemeinde bzw. Stadt, zweitens dem Land und drittens dem Träger. Davon sind wir in Schleswig Holstein noch weit entfernt. Die Forderung des LVdMSH, die Brückenfinanzierung als Untergrenze fortzuschreiben und eine nachhaltige Dynamisierung aufzunehmen, ist aus unserer Sicht nicht nur notwendig, sondern dringend geboten!

Mit erneutem Verweis auf das drei-Säulen-Modell ist es sinnvoll, eine finanzielle Beteiligung der Kommunen bzw Städte und Gemeinden als Förderungsbedingung in das Musikschulfördergesetz aufzunehmen.

Die Musikschullandschaft in Schleswig Holstein ist stark heterogen. So gibt es gravierende Unterschiede in Trägerschaft, Organisationsstruktur und vor allem auch in der Bezahlung der Lehrkräfte. So zahlen manche Musikschulen mit starker finanzieller Basis nach TVÖD oder angelehnt an diesen, andere Musikschulen sind hierzu finanziell nicht in der Lage. Dieses hat zur Folge, dass in Bezug auf die Nachwuchsgewinnung sich zum Fachkräftemangel auch die unzureichende Bezahlung negativ auswirkt, was dann direkte Nachteile auf Unterrichtsversorgung, Angebot und Nachfolgersuche hat. Landesseitig die Bezahlung für Instrumentalpädagogen auf TVÖD-Niveau zumindest im Gesetzentwurf anzuregen und als wünschenswert zu benennen, wäre hier sinnvoll. Selbstverständlich darf und kann eine Anhebung der Löhne nicht allein durch Entgelt- oder Gebührenerhöhungen durchgeführt werden. Dies ginge zu Lasten der Unterrichteten und widerspräche dem Auftrag der Musikschulen, prinzipiell allen offen zu stehen. Ein zu teures Angebot führte direkt zu einer Elitisierung und Privilegisierung und darf nicht geschehen. So kann nur ein Weg sein, das drei-Säulen-Modell auch landesseitig anzuregen. Selbstverständlich müssen hierfür die Mittel bereitgestellt bzw. ein Plan aufgestellt werden, wie dies schrittweise geschehen kann. Dies gäbe auch den Kommunen, Gemeinden und Städten einen finanziell anzustrebenden Rahmen vor.

Instrumental- und Gesangsunterricht, musikalische Bildung von kleinauf müssen für alle erschwinglich sein und bleiben, unabhängig von sozialem Hintergrund. Dies, verbunden mit einer gerechten und angemessenen Bezahlung der Lehrenden ist ohne eine angemessene Förderung durch Land, Kommunen, Gemeinden und Städte nicht realisierbar.

Im Namen der Musikschule Flensburg gGmbH danke ich Ihnen für Ihr Engagement für die schleswig-holsteinische Musikschullandschaft und damit verbunden für die Vorlage dieses Gesetzentwurfes.

Felix Warnecke
Leitung und Geschäftsführung
Musikschule Flensburg gGmbH